

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

**16. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am Dienstag, dem 25.01.2022 um 18:00 Uhr Sitzungssaal im Alten Rathaus, Burgstraße 1 06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:**

**TOP Thema**

**Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. B 8 Sondergebiet "Solarpark Beuna" 002/BV/22
- 2.3 Beschluss über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1 "Knapendorfer Weg", Ortsteil Geusa, 004/BV/22
- 2.4 Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereiches und über den 3. Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 49 Einkaufszentrum "Merse-Center", 005/BV/22
- 2.5 Informationen der Stadtverwaltung
- 2.6 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

**Nichtöffentliche Sitzung**

3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3.2 Grundschule "Am Geiseltal" – Auftragsvergabe Akustikbau, 107/BV/21
- 3.3 Vergabe eines Auftrages zur Anschaffung eines LKW mit Abrollsystem, 003/BV/22
- 3.4 Vergabe eines Feuerwehrfahrzeuges 007/BV/22
- 3.5 Vergabevorschlag für die Baumaßnahme Ausbau Drosselweg in Merseburg, OT Kötzschen, 009/BV/22
- 3.6 Verkauf von kommunalen Grundstücken und unentgeltliche Übertragung von Verkehrsflächen, 008/BV/22
- 3.7 Anfragen und Anregungen der Stadträte
- 3.8 Informationen der Stadtverwaltung

gez. Bühligen  
Ausschussvorsitzender

**14. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am Mittwoch, dem 26.01.2022, um 18:00 Uhr, Sitzungssaal im Alten Rathaus, Burgstraße 1, 06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:**

**TOP Thema**

**Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Bericht zur Sanierung der Grundschule J. Curie  
BE: Gebäude- und Liegenschaftsamt
- 2.3 Bericht zur Arbeit der Streetworker  
BE: Jugend- und Sportamt
- 2.4 Anfragen und Anregungen zum Haushalt TP 80
- 2.5 Informationen der Stadtverwaltung  
- Information zur Vorbereitung der Beschlussvorlage Kostenbeiträge gemäß §13 KiFöG, BE: Jugend- und Sportamt
- 2.6 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Walloch  
Ausschussvorsitzender

**17. Sitzung des Finanzausschusses am Donnerstag, dem 27.01.2022 um 18:00 Uhr Sitzungssaal im Alten Rathaus, Burgstraße 1 06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:**

**TOP Thema**

**Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung



<p><b>Beschluss-Nr. 18/15 SBU/21</b>  <b>Modernisierung Grundschule "Im Rosental" -</b>  <b>Auftragsvergabe Maler- und</b>  <b>Bodenbelagsarbeiten</b></p> <p>Vergabe des Auftrages Maler- und Bodenbelagsarbeiten für die Baumaßnahme Modernisierung Grundschule „Im Rosental“</p> <p>Abstimmung:  Anwesend: 7  Stimmberechtigt: 11  Ja-Stimmen: 7  Nein-Stimmen: 0  Enthaltungen: 0  . einstimmig beschlossen  Beschl. in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 23.11.2021</p> <p>Merseburg, den 29.11.2021  gez. Bühligen  Oberbürgermeister</p> <p><b>Beschluss-Nr. 19/15 SBU/21</b>  <b>Vergabe eines Auftrages zur Lieferung eines</b>  <b>LKW mit Abrollsystem und Winterdiensttechnik</b></p> <p>Abstimmung:  Anwesend: 7  Stimmberechtigt: 11  Ja-Stimmen: 7  Nein-Stimmen: 0  Enthaltungen: 0  . einstimmig beschlossen  Beschl. in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 23.11.2021</p> <p>Merseburg, den 29.11.2021  gez. Bühligen  Oberbürgermeister</p> <p><b>Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des</b>  <b>Hauptausschusses am 02.12.2021</b></p> <p><b>Beschluss-Nr. 15/15 HA/21</b>  <b>Personalangelegenheit</b>  <b>Besetzung Sachgebietsleiter Friedhofswesen</b></p> <p>Abstimmung:  Anwesend: 11  Stimmberechtigt: 11  Ja-Stimmen: 11  Nein-Stimmen: 0  Enthaltungen: 0  . Einstimmig beschlossen  Beschl. in der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 02.12.2021</p>	<p>Merseburg, den 03.12.2021  gez. Bühligen  Oberbürgermeister</p> <p><b>Beschluss-Nr. 16/15 HA/21</b>  <b>Personalangelegenheit</b>  <b>Besetzung Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt</b></p> <p>Abstimmung:  Anwesend: 11  Stimmberechtigt: 11  Ja-Stimmen: 11  Nein-Stimmen: 0  Enthaltungen: 0  . Einstimmig beschlossen  Beschl. in der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 02.12.2021</p> <p>Merseburg, den 03.12.2021  gez. Bühligen  Oberbürgermeister</p> <p><b>Übersicht der gefassten Beschlüsse der</b>  <b>17. Sitzung des Stadtrates Merseburg vom</b>  <b>09.12.2021</b></p> <p><b>Öffentliche Sitzung:</b>  <b>Beschluss Nr. 138 /17 SR/ 21</b>  <b>Hygienekonzept für den Stadtrat der Stadt</b>  <b>Merseburg und seiner Ausschüsse</b>  Mehrheitlich beschlossen</p> <p><b>Beschluss Nr. 139 /17 SR/ 21</b>  <b>1. Änderung der Geschäftsordnung des</b>  <b>Stadtrates Merseburg und seiner Ausschüsse</b>  Einstimmig beschlossen</p> <p><b>Beschluss Nr. 140/ 17 SR/21</b>  <b>Aufhebungssatzung Teilgebiet 1 der</b>  <b>„Sanierungssatzung Innenstadt/Neumarkt“</b>  Einstimmig beschlossen</p> <p><b>Beschluss Nr. 141/ 17 SR/21</b>  <b>Beschluss über die 5. Änderung der</b>  <b>Erhaltungssatzung „Altstadt“ mit der neuen</b>  <b>Bezeichnung „Innenstadt/Neumarkt“</b>  Einstimmig beschlossen</p> <p><b>Beschluss Nr. 142/ 17 SR/21</b>  <b>Merseburg- Pass</b>  Einstimmig beschlossen</p> <p><b>Beschluss Nr. 143/ 17 SR/21</b>  <b>Grundschulen im Schulentwicklungsplan</b>  Einstimmig beschlossen</p> <p><b>Beschluss Nr. 144/ 17 SR/21</b>  <b>Gründung der Stadtwerke Merseburg Gasnetz</b>  <b>GmbH (SWMG)</b>  Einstimmig beschlossen</p>
---	---

**Beschluss Nr. 145/ 17 SR/21**  
**Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das**  
**Land Sachsen-Anhalt mit dem Ziel des**  
**Ausgleichs der finanziellen Mehrbelastung für**  
**die Durchführung des Zensus 2022**

Einstimmig beschlossen

**Nichtöffentlicher Sitzung**

**Beschluss Nr. 146/ 17 SR/21**  
**Personalangelegenheit**

Mehrheitlich beschlossen

gez. Bühligen                   gez. Striegel  
 Oberbürgermeister        Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 138 /17 SR/ 21**  
**Hygienekonzept für den Stadtrat der Stadt**  
**Merseburg und seiner Ausschüsse**

Der Stadtrat hat das Hygienekonzept für den Stadtrat der Stadt Merseburg und seiner Ausschüsse beschlossen. Die Verwaltung wird gebeten, Mitgliedern auf freiwilliger Basis entsprechende Tests zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung:  
 Anwesend: 30  
 Stimmberechtigt: 41  
 Ja-Stimmen: 22  
 Nein-Stimmen: 6  
 Enthaltungen: 2  
 -Mehrheitlich beschlossen  
 Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 09.12.2021

Merseburg, den 10.12.2021  
 gez. Bühligen                   gez. Striegel  
 Oberbürgermeister        Stadtratsvorsitzender

**Hygienekonzept für den Stadtrat der Stadt**  
**Merseburg und seiner Ausschüsse**

Der Stadtrat Merseburg hat im Rahmen seines Selbstorganisationsrechtes das vorliegende Hygienekonzept für die Durchführung von Präsenzsitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse beschlossen.

1. Während der Sitzungen werden die Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie eingehalten: mindestens 1,5 m Abstand einhalten, Händehygiene einhalten sowie die Husten- und Niesregeln beachten.
2. In den Sitzungsgebäuden muss eine FFP2-Maske oder ein medizinischer Mund-Nase-Schutz getragen werden. Dieser darf ausschließlich am eigenen Sitzplatz sowie am Saalmikrofon

abgenommen werden, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird.

3. Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden alle 60 Minuten für eine Lüftungspause unterbrochen und der Raum durch Querlüften mit Frischluft versorgt.

4. Die Sitzungsdauer soll sich auf das notwendige Minimum begrenzen. Die Vorsitzenden sind gehalten, die Sitzungsleitung entsprechend zu gestalten.

5. Für alle Teilnehmenden (Mitglieder, Verwaltung, Gäste, Presse) besteht die Verpflichtung, entsprechend des 3G-Modells;

- a. einen gültigen Nachweis einer mindestens doppelten Impfung gegen SARS-CoV-2, wobei seit der zweiten Impfung mindestens zwei Wochen und maximal 12 Monate vergangen sein muss oder
- b. einen gültigen Nachweis über die Genesung nach einer SARS-CoV-2-Infektion oder
- c. eine Bescheinigung über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
- d. eine Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorzulegen.

Die Mitglieder des Stadtrates, die nicht mindestens eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, haben während der Sitzung in einem gesonderten Bereich Platz zu nehmen.

6. Für die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes während der Sitzungen ist die jeweilige Sitzungsleitung verantwortlich. Bei Missachtung des Hygienekonzeptes müssen betreffende Personen von der Sitzungsleitung des Veranstaltungsortes verwiesen und eine weitere Teilnahme an der Sitzung untersagt werden.

7. Das Hygienekonzept tritt am 29. November 2021 in und am 30. April 2022 außer Kraft.

gez. Striegel  
 Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr. 139 /17 SR/ 21**  
**1. Änderung der Geschäftsordnung des**  
**Stadtrates Merseburg und seiner Ausschüsse**

Der Stadtrat hat die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Merseburg und seiner Ausschüsse vom 04.07.2019 beschlossen. (Anlage 1)

Abstimmung:  
 Anwesend: 31  
 Stimmberechtigt: 41  
 Ja-Stimmen: 27  
 Nein-Stimmen: 0  
 Enthaltungen: 4  
 -Einstimmig beschlossen

<p>Beschlossen in der 17. öffentlichen des Stadtrates Merseburg am 09.12.2021</p> <p>Merseburg, den 10.12.2021  gez. Bühligen                      gez. Striegel  Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender</p> <p>Anlage 1</p> <p><b>1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Merseburg und seiner Ausschüsse</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt gemäß § 59 KVG LSA folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Merseburg und seiner Ausschüsse vom 04. Juli 2019:</p> <p><b>Änderungen</b></p> <p>§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  „In dringenden Angelegenheiten kann der Stadtrat nach § 53 Abs.4 KVG LSA einberufen werden. Wird eine Sitzung des Stadtrates vor Beendigung der Tagesordnung abgebrochen, so kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. „</p> <p>V. Abschnitt wird zu VI. Abschnitt</p> <p>V. Abschnitt erhält folgende Überschrift:  „V. Abschnitt- Besondere Regelungen in Notsituationen“</p> <p>§ 23 wird zu § 24</p> <p>§ 23 erhält folgende Fassung:  „Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen gemäß § 56 a KVG LSA“</p> <p>(1) Im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsort ein. § 1 Abs. 2 bis 5, 7 und 8 sowie § 2 gelten entsprechend.  (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die in §§ 4 bis 11, 13 bis 15 sowie 17, 18 und 22 entsprechend, soweit in den Abs. 3 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist.</p>	<p>(3) Zu Beginn der Sitzung stellte der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.  (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.  (5) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliert die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren finden § 12 Abs. 2 bis 4 der Hauptsatzung, mit Ausnahme der Möglichkeit Zusatzfragen stellen zu können, sowie § 3 Abs. 4, entsprechend Anwendung.  (6) Kann in einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56 a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA keine Präsenzsitzung oder Videokonferenz durchgeführt werden, so findet die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe des § 56 a Abs. 3 KVG LSA statt. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Die Durchführung des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens erfordert das Einverständnis von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung. Die Verwaltung hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen entsprechend zu dokumentieren.</p> <p>§ 24 wird zu § 25</p> <p>§ 25 wird zu § 26</p> <p>§ 27 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:  „Inkrafttreten“</p> <p>Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Merseburg und seiner Ausschüsse vom 04. Juli 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt mit der Beschlussfassung des Stadtrates am 09.12.2021 in Kraft.</p>
--	--

**Beschluss-Nr. 140/ 17 SR/21  
Aufhebungssatzung Teilgebiet 1 der  
„Sanierungssatzung Innenstadt/Neumarkt“  
(siehe Seiten 7-9)**

1. Der Stadtrat hat die Aufhebungssatzung für das Teilgebiet 1 der „Sanierungssatzung Innenstadt/Neumarkt“ beschlossen. (Anlage 1).
2. Die Begründung zur Aufhebung des Teilgebietes 1 der „Sanierungssatzung Innenstadt/Neumarkt“ wird gebilligt. (Anlage 2)
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebungssatzung und die Bekanntmachungshinweise (Anlage 3) ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:  
Anwesend: 31  
Stimmberechtigt: 21  
Ja-Stimmen: 27  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 4  
-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 09.12.2021

Merseburg, den 10.12.2021  
gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss Nr.- 141/ 17 SR/21  
Beschluss über die 5. Änderung der  
Erhaltungssatzung "Altstadt" mit der neuen  
Bezeichnung "Innenstadt/Neumarkt"  
(siehe Seiten 10-12)**

1. Der Stadtrat hat die 5. Änderung der Erhaltungssatzung „Altstadt“ mit der neuen Bezeichnung „Innenstadt/Neumarkt“ beschlossen. (Anlage 1)
2. Die Begründung zur 5. Änderung der Erhaltungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“ wird gebilligt. (Anlage 2)
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erhaltungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“ ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:  
Anwesend: 31  
Stimmberechtigt: 0  
Ja-Stimmen: 27  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 4  
-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen des Stadtrates Merseburg am 09.12.2021

Merseburg, den 10.12.2021  
gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 142/ 17 SR/21  
Merseburg-Pass**

Der Stadtrat beschließt:

1. die Nutzung des Merseburg-Passes auf die Empfänger von Wohngeld zum 01.01.2022 auszuweiten.
2. Anspruchsberechtigte Kinder werden in den Pass der Sorgeberechtigten aufgenommen, wenn sie keinen eigenen Pass (Ausstellung ab Schuleintritt) erhalten.

Abstimmung:  
Anwesend: 31  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 31  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0  
-Einstimmig beschlossen  
Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 09.12.2021

Merseburg, den 10.12.2021  
gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 143/17 SR/21  
Grundschulen im Schulentwicklungsplan**

Der Stadtrat erklärt sein Einvernehmen zum Grundschulnetz Merseburg gemäß der beigefügten Anlage im Schulentwicklungsplan des Landkreises Saalekreis für die Jahre 2022/23 - 2026/27.

Abstimmung:  
Anwesend: 31  
Stimmberechtigt: 41  
Ja-Stimmen: 31  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0  
-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 09.12.2021

Merseburg, den 10.12.2021  
gez. Bühligen                      gez. Striegel  
Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender

<p><b>Beschluss-Nr. 144/17 SR/21</b>  <b>Gründung der Stadtwerke Merseburg Gasnetz GmbH (SWMG)</b></p> <p>1. Der Stadtrat nimmt den in Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Merseburg Gasnetz GmbH (SWMG) zur Kenntnis und stimmt der Gründung der Stadtwerke Merseburg Gasnetz GmbH (SWMG) als 100%-iges Tochterunternehmen der Stadtwerke Merseburg GmbH entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zu.</p> <p>2. Der Oberbürgermeister wird, gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA als Vertreter kraft Amtes in der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ermächtigt, den Geschäftsführer der direkten Gesellschaft MVV GmbH, Herrn Guido Langer zu bevollmächtigen in den Gremien der indirekten Gesellschaft Stadtwerke Merseburg GmbH der Gründung der Stadtwerke Merseburg Gasnetz GmbH zuzustimmen.</p> <p>Abstimmung:  Anwesend: 31  Stimmberechtigt: 41  Ja-Stimmen: 31  Nein-Stimmen: 0  Enthaltungen: 0  -Einstimmig beschlossen</p> <p>Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 09.12.2021</p> <p>Merseburg, den 10.12.2021  gez. Bühligen                      gez. Striegel  Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender</p>	<p><b>Beschluss-Nr. 145/17 SR/21</b>  <b>Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Sachsen-Anhalt mit dem Ziel des Ausgleichs der finanziellen Mehrbelastung für die Durchführung des Zensus 2022</b></p> <p>Der Stadtrat hat beschlossen:  Die Stadt Merseburg beteiligt sich an der von der Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt des Städte- und Gemeindebundes initiierten Kommunalverfassungsbeschwerde gegen § 12 Absatz 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Zensusgesetz 2022 unter den Voraussetzungen, dass sich mindestens eine weitere Stadt daran beteiligt und die Gesamtkosten für die Stadt Merseburg auf höchstens 5.000 EUR begrenzt sind.</p> <p>Abstimmung:  Anwesend: 31  Stimmberechtigt: 41  Ja-Stimmen: 25  Nein-Stimmen: 0  Enthaltungen: 4  -Einstimmig beschlossen</p> <p>Aufgrund des § 33 KVG LSA waren 2 Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.</p> <p>Beschlossen in der 17. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 09.12.2021</p> <p>Merseburg, den 10.12.2021  gez. Bühligen                      gez. Striegel  Oberbürgermeister              Stadtratsvorsitzender</p>
<p style="text-align: center;"><b>Beschluss-Nr. 140/17 SR/21</b>  <b>Aufhebungssatzung „Sanierungsgebiet Innenstadt/Neumarkt“ – Teilgebiet 1</b></p> <p>Aufgrund des § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende Aufhebungssatzung für ein Teilgebiet der Sanierungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b>  <b>Aufhebung der Sanierungssatzung – Teilgebiet 1</b></p> <p>Die vom Stadtrat der Stadt Merseburg am 16.08.1995 beschlossene Beitrittsatzung „Sanierungsgebiet Innenstadt/Neumarkt“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 31.08.1995, sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die 1. Änderungssatzung, beschlossen am 14.05.1997, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 13.01.1998,</li> <li>- die 2. Änderungssatzung, beschlossen am 23.09.1999, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 07.06.2003,</li> <li>- die 3. Änderungssatzung, beschlossen am 26.02.2008, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 14.03.2008,</li> <li>- die 4. Änderungssatzung, beschlossen am 20.09.2012, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 13.10.2012 werden für das Teilgebiet 1 aufgehoben.</li> </ul>	

Für die im Teilgebiet 1 liegenden Grundstücke und Grundstücksteile entfällt die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gemäß § 144 BauGB. Die Stadtverwaltung Merseburg wird das Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in den Grundbüchern der von der Satzung betroffenen Grundstücke zu löschen.

**§ 2  
Geltungsbereich - Teilgebiet 1**

Das Teilgebiet 1 wird wie folgt umgrenzt:

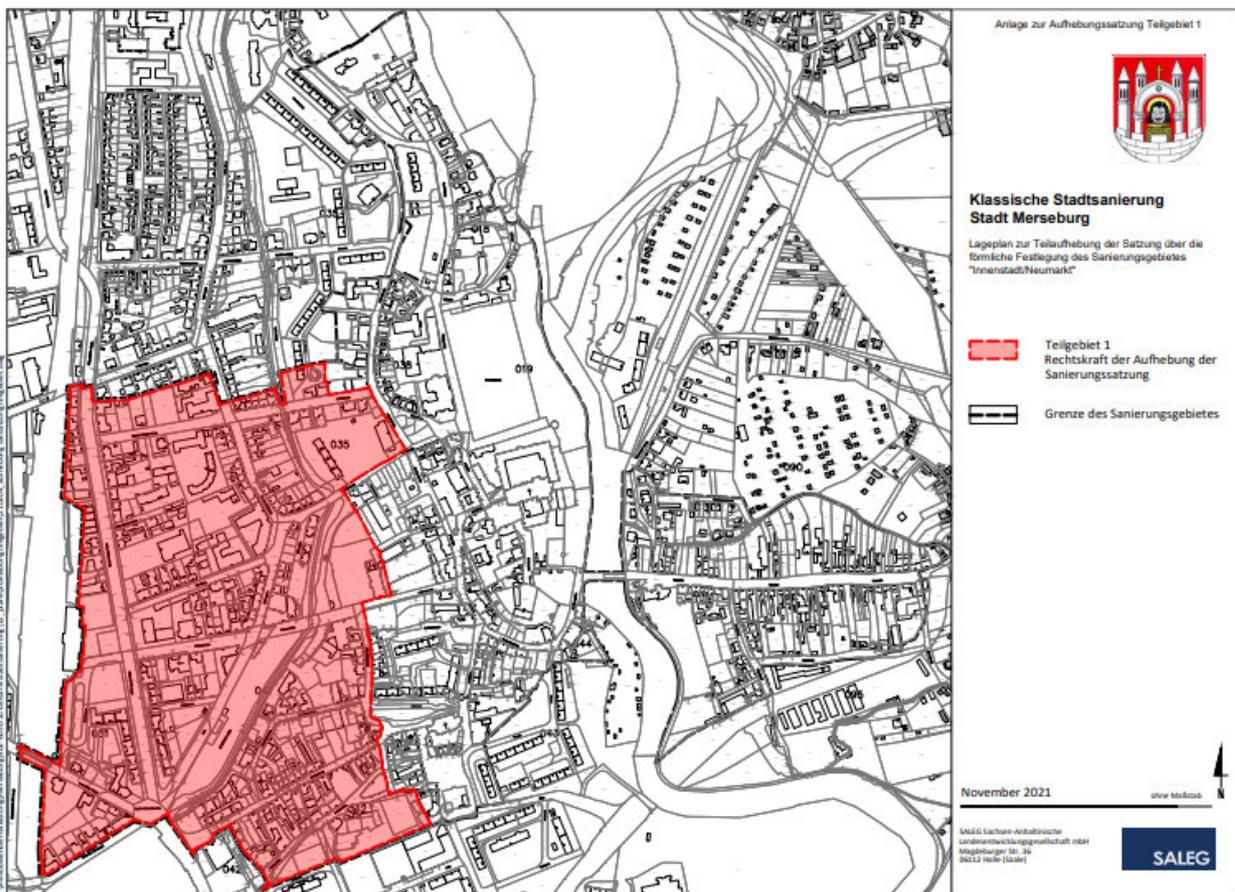
- im Westen: von der Bahnlinie,
- im Norden: von den Grundstücken an der Nordseite Siegfried-Berger-Straße und Seffnerstraße,
- im Süden: von der Teichstraße und der Straße Brühl,
- im Osten: von den Grundstücken westlich des Sonnenwinkels, des Entenplans, der Kleinen Ritterstraße, der Brauhausstraße und der Unteraltenburg. Die Grundstücke und Grundstücksteile, für die die Sanierungsatzung aufgehoben wird (Teilgebiet 1), sind im Lageplan farbig markiert; der Lageplan ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 10.12.2021  
gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

Anlage  
- Lageplan



## Bekanntmachungshinweise zur Aufhebungssatzung

1. Vorstehende Satzung der Stadt Merseburg zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Innenstadt/Neumarkt“, beschlossen in der Stadtratssitzung am 09.12.2021, Beschluss-Nr. 140/17 SR/21, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Aufhebungssatzung einschließlich Lageplan und Begründung wird im Stadtentwicklungsamt der Stadt Merseburg, Lauchstädter Straße 10, dauerhaft während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

- montags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- dienstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

3. Mit dem Inkrafttreten der Satzung entfällt für die betroffenen Grundstücke:

- die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts der Stadt gem. § 24 Abs.1 Nr. 3 BauGB,
- die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB,
- die Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Gebäuden gem. § 7h, § 10f und § 11 Einkommensteuergesetz (EStG).

4. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

5. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Merseburg, den 20.01.2022

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

**Beschluss Nr. 141/ 17 SR/21**  
**5. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung „Altstadt“ der Stadt Merseburg**  
**mit der neuen Bezeichnung: Erhaltungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Erhaltungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“ (Erhaltung der städtebaulichen Gestalt des Gebietes)

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der bisherige Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Altstadt“ (ca. 38 ha) wird um die im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“ gelegenen Grundstücke erweitert und umfasst nunmehr alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich baulicher Anlagen, Straßen, Plätze, Freiräume, Mauern, Wallanlagen und Gestaltungselemente innerhalb der im Lageplan (Stand November 2021) abgegrenzten Fläche (ca. 71,22 ha).

Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil der 5. Änderungssatzung.

**§ 2**  
**Erhaltungsziele, Genehmigungspflicht**

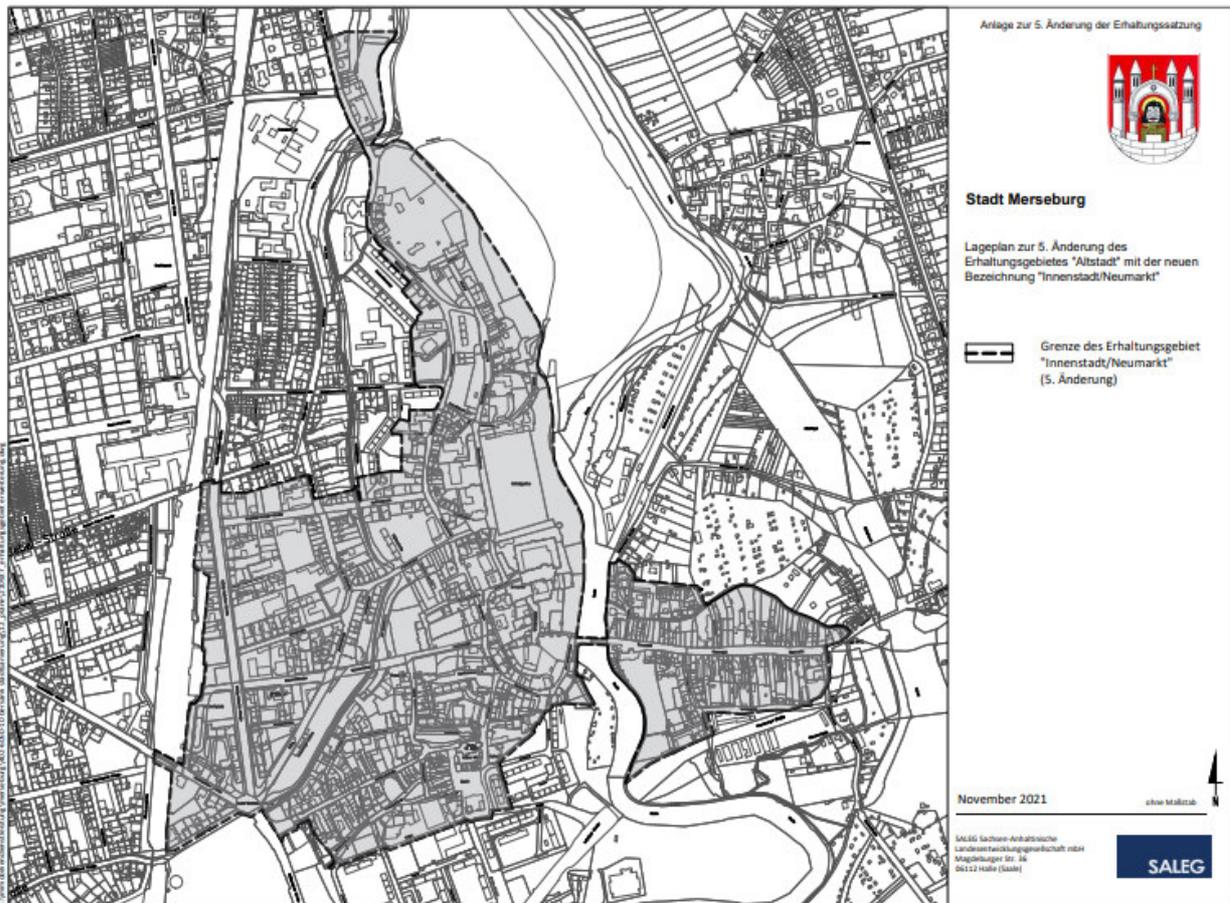
Die Erhaltungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“ dient der Erhaltung, Sicherung und behutsamen Weiterentwicklung der erreichten Qualität im „Sanierungsgebiet Innenstadt/Neumarkt“. Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß § 173 BauGB durch die Stadt Merseburg.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 10.12.2021  
gez. Bühlig  
Oberbürgermeister

Anlage  
- Lageplan (Stand November 2021)



## Anlage 2

### **Begründung zur 5. Änderung der Erhaltungssatzung „Altstadt“ mit der neuen Bezeichnung: Erhaltungssatzung „Innenstadt Neumarkt“**

Mit dem Erlass der Erhaltungssatzung „Altstadt“ im Jahr 1991 hat die Stadt Merseburg ein Instrument geschaffen, um dem Erhalt des historischen Stadtkerns Rechnung zu tragen. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wurde bis zuletzt im Jahr 2018 (4. Änderungssatzung) mehrfach geändert bzw. geringfügig erweitert.

Mit der 5. Änderung der Erhaltungssatzung wird der Geltungsbereich der bisherigen Erhaltungssatzung „Altstadt“ mit einer Größe von ca. 38 ha auf die Größe des Geltungsbereichs der „Sanierungssatzung Innenstadt/Neumarkt“, also auf ca. 71,22 ha erweitert. Die neue Erhaltungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“ umfasst nunmehr alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich baulicher Anlagen, Straßen, Plätze, Freiräume, Mauern, Wallanlagen und Gestaltungselemente innerhalb der abgegrenzten Fläche des zur Satzung gehörenden Lageplans.

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hatte im Jahr 2012 beschlossen, die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bis spätestens Ende 2024 abzuschließen bzw. die Sanierungssatzung aufzuheben. Bereits Ende 2020 wurde die Gesamtmaßnahme gegenüber dem Fördermittelgeber schlussabgerechnet (Programm Stadtsanierung). Die Sanierungsziele wurden weitestgehend erfüllt und das 1. Teilgebiet der Sanierungssatzung soll Ende 2021 aufgehoben werden. Die Aufhebung der Sanierungssatzung für das übrige Teilgebiet wird nach Abschluss der derzeit noch laufenden Straßenbaumaßnahmen (z.B. Oberaltenburg, Kloster) erfolgen – spätestens bis Ende 2024.

Mit der Aufhebung bzw. Teilaufhebung der Sanierungssatzung entfallen die sanierungsrechtlichen Genehmigungen für Bauvorhaben (§§ 144 und 145 BauGB), die die Umsetzung der Sanierungsziele bisher garantierten. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben würde sich dann nur noch nach den

Genehmigungsvoraussetzungen des § 34 BauGB richten. Das im § 34 BauGB enthaltene Einfügungsgebot ist aber nur bedingt geeignet, die in den letzten 25 Jahren erreichte Qualität im Sanierungsgebiet nachhaltig zu sichern.

Um die erreichten Sanierungsziele im Bereich „Innenstadt/Neumarkt“ zukünftig zu sichern und die Stadtgestalt dauerhaft gegen nachteilige Veränderungen zu schützen, wird der Geltungsbereich der bisherigen Erhaltungssatzung „Altstadt“ auf den Geltungsbereich der „Sanierungssatzung Innenstadt/Neumarkt“ ausgedehnt.

Die Erhaltungssatzung ist ein städtebauliches Nachfolgeinstrumentarium, mit dem die Gemeinde u.a. die erreichte Qualität im Sanierungsgebiet nach Aufhebung der Sanierungssatzung nachhaltig sichern, schützen und behutsam weiterentwickeln kann. Gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann deshalb eine entsprechende Satzung „zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt“ erlassen werden.

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung sind alle Bauvorhaben (Rückbau, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen) genehmigungspflichtig (§ 173 BauGB), so dass die Stadt sowohl bei baugenehmigungspflichtigen als auch bei verfahrensfreien Vorhaben auf die weitere städtebauliche Entwicklung im Quartier „Innenstadt/Neumarkt“ Einfluss nehmen kann.

Leitlinien für die Entscheidungen der Verwaltung im Rahmen der Genehmigungsverfahren gemäß § 173 BauGB sollen zunächst der Rahmenplan „Innenstadt/Neumarkt“ aus dem Jahr 2005 sowie die aktualisierten Sanierungsziele für das „Sanierungsgebiet Innenstadt/Neumarkt“ und die aktualisierten Maßnahmebeschreibungen zum Rahmenplan „Innenstadt/Neumarkt“ aus dem Jahr 2012 sein.

Zukünftig wird das derzeit in Überarbeitung befindliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2038) die an aktuelle Entwicklungen angepassten bzw. neuen und konkretisierten Erhaltungsziele vorgeben. Ein Antrag auf Genehmigung für Bauvorhaben (Rückbau, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen) im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Innenstadt/Neumarkt“ gemäß § 173 BauGB ist schriftlich zu stellen an:

**Stadtverwaltung Merseburg  
Stadtentwicklungsamt  
Lauchstädter Straße 1-3  
06217 Merseburg**

Ein Antragsformular stellt das Stadtentwicklungsamt zur Verfügung. Dem Antrag sind zur Beurteilung des Vorhabens benötigte Unterlagen beizufügen.

Kontakt:

**Mail: [stadtentwicklung@merseburg.de](mailto:stadtentwicklung@merseburg.de)  
Tel.: 03461- 445 293**

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)  
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)  
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)